



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

552/2002

FB 5 / Jugend und Soziales

X	in öffentlicher Sitzung
	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	22. 01. 2003
Haupt- und Finanzausschuss	10. 02. 2003
Rat	24. 02. 2003

TOP

Familienpass der Stadt Lippstadt
hier: Erweiterung des Personenkreises nach § 2 der Richtlinien für die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses um Berechtigte nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG)

Beschlussvorschlag

1. Der in § 2 Abs. 1 der aktuellen Richtlinien genannte Personenkreis wird um folgende Berechtigte erweitert:

Ziffer 8: Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Grundsicherungsgesetz - (GSiG) sowie deren nicht getrennt lebenden Ehegatten und die im Haushalt lebenden Kinder

2. § 1 der Richtlinien (Vergünstigungsbereiche) wird dahingehend (redaktionell) geändert, dass die Frei- und Hallenbäder der Stadt nicht mehr als städtische Einrichtungen, sondern nach § 1 Abs. 2 als nichtstädtische Einrichtungen (Frei- und Hallenbäder der Stadtwerke Lippstadt) geführt werden. Die Höhe der gewährten Ermäßigungen und die Erstattungsregelungen bleiben davon unberührt.

Anlagen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		Ja	
Gesamtausgaben der Maßnahme	ca. 1.200,00 €	Eigenanteil	ca. 1.200,00 €
Haushaltsstelle	1.451.7176.8 u. 1.451.7177.6 Zuschüsse zu Einnahmeausfällen durch Ermäßigung aus Familienpass und Jugendleitercard		
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt in 2002		mit	74.190,00 €
im Vermögenshaushalt		mit	€
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	€
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		€	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Einsparungen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	entfällt		

Sachdarstellung

Zu 1.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 13.07.1987 die Einführung des Lippstädter Familienpasses zum 01.01.1988 beschlossen.

Der Familienpass bietet nach den beigefügten Richtlinien (Anlage 1) bestimmten Personengruppen, insbesondere Familien mit Kindern, die Möglichkeit, bei den aufgeführten Einrichtungen finanzielle Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (Ermäßigungen der Eintrittspreise um 50 %).

Die von den genannten Einrichtungen gewährten Ermäßigungen auf Eintritts- bzw. Kursgebühren werden von der Stadt Lippstadt erstattet.

Aktuell besitzen in Lippstadt rund 1.000 Familien / Personengruppen mit ca. 3.000 Personen einen Familienpass. Die finanziellen Aufwendungen der Stadt Lippstadt (Erstattung der Einnahmeausfälle aufgrund der Ermäßigungen bei den in § 1 der Richtlinien aufgeführten städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen) belaufen sich auf rd. 70.000 € jährlich.

Über die Inanspruchnahme des Lippstädter Familienpasses sowie über die finanziellen Auswirkungen wird dem Jugendhilfeausschuss jährlich ein Bericht vorgelegt, zuletzt im Juni 2002.

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ist in § 2 der Richtlinien festgelegt.

So können unter anderem nach § 2 Ziffer 4 Personen, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, einen Familienpass erhalten.

Durch das zum 01.01.2003 in Kraft getretene Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz - GSiG) kann Personen, die älter als 65 Jahre oder die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz, die der Höhe nach geringfügig über den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz liegen, gewährt werden.

Träger dieser Leistungen ist der Kreis Soest.

Anspruchsberechtigte nach dem Grundsicherungsgesetz können zukünftig i.d.R. keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz mehr erhalten, da der vorrangige Anspruch auf Grundsicherungsleistungen einem Leistungsanspruch nach dem Bundessozialhilfegesetz entgegensteht.

Nach den bisherigen Erkenntnissen werden eine größere Anzahl von Personen über 65 Jahren bzw. dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 01.01.2003 durch die vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz voraussichtlich keinen Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz mehr haben.

Für diese Personen würde dann nach den bestehenden Richtlinien auch kein Anspruch auf Ausstellung des Lippstädter Familienpasses mehr gegeben sein (sofern ein Anspruch aus den sonstigen Gründen nicht in Betracht kommt).

Da die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz aber lediglich um einen Betrag in Höhe von 43,95 € monatlich über dem (evtl. bis zum 31.12.2002 gewährten) Sozialhilfeniveau liegen, erscheint es unter Berücksichtigung der angestrebten Förderung der Familien bzw. der einkommensschwachen Personengruppen angemessen und sachgerecht, auch den Leistungsempfängern nach dem Grundsicherungsgesetz grundsätzlich einen Anspruch auf Ausstellung des Lippstädter Familienpasses einzuräumen.

Zusätzlich ist unter Berücksichtigung der bisher bekannten / gestellten Anträge auf Gewährung von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz davon auszugehen, dass **ca. 50 Personen** aus Lippstadt einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen "neu" haben werden, die bisher keine Sozialhilfeleistungen (sogenannte "verschämte Arme") in Anspruch genommen haben.

Zu den finanziellen Auswirkungen ist folgendes auszuführen:

Bei den Personen, die bisher Leistungen nach dem BSHG erhalten haben, ergeben sich keine finanziellen Mehrbelastungen bzw. Einsparungen. Die tatsächliche Inanspruchnahme des Familienpasses würde sich hierdurch voraussichtlich nicht ändern.

Bei Personen, die bisher keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten haben, (sogenannte "verschämte Arme") könnte dann zukünftig von finanziellen Mehraufwendungen in einer Größenordnung von ca. 1.200 € jährlich ausgegangen werden (bisheriger durchschnittlicher Aufwand je ausgegebenem Familienpass der Stadt Lippstadt rd. 23 € jährlich, bei 50 zusätzlichen Berechtigten somit ca. 1.200 €).

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen können aus dem bestehenden Etatansatz "Erstattung der Einnahmeausfälle aus Familienpassermäßigung" getragen werden.

Zu 2.

Bei der seinerzeit erfolgten Aufstellung der Richtlinien des Lippstädter Familienpasses wurde - insbesondere aus haushaltsrechtlichen Erwägungen - eine Trennung zwischen den beteiligten städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen vorgenommen (siehe § 1 Abs. 1 städtische Einrichtungen, 1 Abs. 2 nichtstädtische Einrichtungen).

Bei den städtischen Einrichtungen §1 Abs. 1 sind aufgeführt:

- Ziffer 4: die Frei- und Hallenbäder der Stadt

Da es sich hierbei aber ausschließlich um das Jakob - Koenen Hallenbad sowie das Freibad am Jahnplatz in Trägerschaft der Stadtwerke Lippstadt GmbH handelt, ist dieser Vergünstigungsbereich aus rein redaktionellen Gründen zukünftig bei den nichtstädtischen Einrichtungen aufzuführen (bisher § 1 Abs. 1 Ziffer 4 - entfällt - , zukünftig § 1 Abs. 2 Ziffer 7)

Bezogen auf die Höhe der gewährten Ermäßigungen und die Erstattungsregelung ergeben sich hierdurch keine finanziellen Auswirkungen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2003 die Vorlage beraten und dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.